

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1****Abschnitt 1 : Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname **Streich-/Tauch-Brünierbeize**
 Artikel Nr.: 10 741

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Verwendung des Stoffes/ des Gemisches:

Patina zum Altmachen (Patinieren) von Teilen aus Messing, B21ronze und Kupfer Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant**PICCOLINA creativa**

Janet Lührs

Montfortstrasse 15

D 88 069 Tett nang

Tel. +49 7542 94777922

E-Mail: picco.lina@web.de

1.4 Notrufnummer

+49 7542 9477922

Abschnitt 2 : Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahren Kategorien Gefahrenhinweise	
Akute Toxizität (oral) (Acute Tox.4)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Ätz-/Retzwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung	H318:Verursacht schwere Augenschäden
Gewässergefährdend (Aquatic Acute 1)	H400 Sehr giftig für4 Wasserorganismen
Gewässergefährdend (Aquatic Cronic 2)	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS05



GHS07



GHS09

Signalwort: Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1****Gefahrenhinweise**

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/.tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen..

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 3 : Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Chemische Charakterisierung:**

Chemische Charakterisierung: Gemische

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Produktidentifikatoren	Stoffname	Konzentration:
CAS-Nr.: 7697-37-2	Salpetersäure	
EG-Nr.: 231-714-2	Ox. Liq. 2 (H272), Skin Corr. 1A (H314)	5 - < 9,35
REACH-Nr.: 01-2119487297-23-XXXX	Gefahr EUH071	Gew. %
Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL)		
	Skin Corr. 1A; H314: $C \geq 20\%$	
	Skin Corr. 1B; H314: $5\% \leq C < 20\%$	
	Ox. Liq. 2; H272: $C \geq 99\%$	
	Ox. Liq. 3; H272: $65\% \leq C < 99\%$	

CAS-Nr.: 7664-38-2	Phosphorsäure	
EG-Nr.: 231-633-2	Skin Corr. 1B (H314)	2 - < 4
REACH-Nr.: 01-2119485924-24-XXXX	Gefahr	Gew. %
Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL)		
	Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 25\%$	
	Skin Irrit. 2; H315: $10\% \leq C < 25\%$	
	Eye Dam. 1; H318: $C \geq 25\%$	
	Eye Irrit. 2; H319: $10\% \leq C < 25\%$	

Produktidentifikatoren	Stoffname	Konzentration
CAS-Nr.: 7446-08-4 EG-Nr.: 231-194-7 REACH-Nr.: 01-2120089867-33-XXXX	Selendioxid Acute Tox. 3 (H301, H331), Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410), STOT RE 2 (H373) Gefahr	2 – ≤ 3,5 Gew-%
CAS-Nr.: 15191-80-7 2,85 EG-Nr.: 239-250-2	Dikupferpyrophosphat Eye Irrit. 2 (H319), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315)	1 – ≤ Gew-%
CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	Schwefelsäure Skin Corr. 1A (H314) Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 15% Skin Irrit. 2; H315: 5% ≤ C < 15% Eye Dam. 1; H318: C ≥ 15% Eye Irrit. 2; H319: 5% ≤ C < 15%	0 – ≤ 1 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4 : Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Nach Einatmen von Sprühnebeln sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Produkt nicht auf der Haut trocknen lassen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Unverletztes Auge schützen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize - Art.Nr. 10 741**

Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1**

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 5 : Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser. Schaum: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Stickoxide (NO_x)

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

Abschnitt 6 : Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Reinigung:

Mit viel Wasser verdünnen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Abschnitt 7 : Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Nicht brennbare Flüssigkeiten

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: Base Alkohole

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 8 B

Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1****7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 8 : Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter-
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:****8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
IOELV (EU)	Salpetersäure CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2	② 1 ppm (2,6 mg/m ³)
TRGS 900 (DE)	Salpetersäure	① 1 ppm (2,6 mg/m ³)
TRGS 900 (DE)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	① 2 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
IOELV (EU)	Phosphorsäure	① 1 mg/m ³ ② 2 mg/m ³
DFG (DE)	Selendioxid CAS-Nr.: 7446-08-4 EG-Nr.: 231-194-7	① 0,02 mg/m ³ ② 0,16 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion kann über die Haut aufgenommen werden)
TRGS 900 (DE)	Selendioxid	① 0,05 mg/m ³ ② 0,05 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
IOELV (EU)	Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	① 0,05 mg/m ³
TRGS 900 (DE)	Schwefelsäure	① 0,1 mg/m ³ ② 0,1 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)

DFG (DE)	Schwefelsäure	① 0,1 mg/m ³ ② 0,1 mg/m ³ ③ 0,2 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
----------	---------------	---

8.1.2. Biologische Grenzwerte

TRGS (DE))	Selendioxid CAS-Nr.: 446-08-4 EG-Nr.: 231-194-7 Grenzwert: 150 yg/L	① Selen ② Serum ③ keine Beschränkung
------------	--	--

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche SchutzausrüstungAugen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Augenbrausen bereitgestellt und ihren Standort auffällig gekennzeichnet werden

Hautschutz:

Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

Handschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/
Gesichtsschutz tragen.Atemschutz:

Staub nicht einatmen. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Sonstige Schutzmaßnahmen:Körperschutz:

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz erforderlich

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe

Schürze

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Abschnitt 9 : Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Allgemeine Angaben****Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<u>Aussehen</u>	
Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	zartblau
Geruch:	charakteristisch
<u>Methode Bemerkung</u>	
pH-Wert bei 20°C:	1,2
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn/ Siedebereich bei:	100 °C
Druck:	1014 mbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Obere/untere Explosionsgrenzen:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte bei 20°C:	1,01 – 1,1 g/cm ³
Wasserlöslichkeit bei 20°C:	1 – 100 %
Viskosität, dynamisch:	nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10 : Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2 Chemische Stabilität**Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zusammen lagern mit: Base Alkohole

10.5. Unverträgliche Materialien

Base Alkohole

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx)

Selenoxide Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

Abschnitt 11 : Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Toxikologische Angaben:

Stoffname	CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Akute inhalative Toxizität (Gas):
Salpetersäure	7697-37-2	231-714-2	LC50 180 mg/l 2 d (Ratte) LD50 oral: 430 mg/kg (Mensch)
Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	LD50 oral: 1.530 mg/kg (Ratte) LD50 dermal: 2.740 mg/kg (Kaninchen)
Selendioxid	7446-08-4	231-194-7	LD50 oral: 68,1 mg/kg (Ratte)
Schwefelsäure.	7664-93-9	231-639-5	LD50 oral: 2.140 – 2.140 mg/kg (Ratte)

11.1.1 Akute orale Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

11.1.2 Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.3 Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.4 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

nicht bestimmt .

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

11.1.5 Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

11.1.6 Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

nicht bestimmt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.7 Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.8 Karzinogenität:

nicht bestimmt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.9 Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.10 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.11 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.12 Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.13 Zusätzliche Angaben:

Spezifische Symptome im Tierversuch: nicht bestimmt

11.1.14 Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch):

nicht bestimmt

Abschnitt 12 : Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Auatische Toxizität:**

Stoffname	CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Akute inhalative Toxizität (Gas):
Salpetersäure	7697-37-2	231-714-2	LC50: 180 – 180 mg/l 2 d (Krebstiere, Brown Shrimp)
Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	EC50: >100 mg/l 2 d (Daphnia magna) EC50: >100 mg/l 3 d (Algen) EC50: 98 – 106 mg/l 4 d (Lepomis macrochirus)
Selendioxid	7446-08-4	231-194-7	LC50: 2,65 – 36,6 mg/l 4 d (Fisch) LC50: 3,61 – 46 mg/l 2 d (Krustentiere) EC50: 0,1 – 7,2 mg/l 3 d (Algen)
Schwefelsäure.	7664-93-9	231-639-5	EC50: 100 – 100 mg/l 2 d (Krebstiere) ECHA ErC50: 100 – 100 mg/l 3 d (Alge/Wasserpflanze) ECHA NOEC: 0,025 – 0,025 mg/l (Fisch) ECH

12.2 Aquatische Toxizität:

nicht bestimmt

Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2.1 Terrestrische Toxizität:

nicht bestimmt

12.2.2 Verhalten in Kläranlagen:

nicht bestimmt

12.3. Persistenz und Abbaubarkeit

Stoffname	CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Biologischer Abbau	Bemerkung
Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	nicht bestimmt	Bioakkumulationspotenzial:

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Produkt selbst brennt nicht;

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

12.4. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.5 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.6. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoffname	CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Salpetersäure	7697-37-2	231-714-2	keine
Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	keine
Dikupferpyrophosphat	15191-80-7	239-250-2	keine
Schwefelsäure	7664-93-9	231-639-5	keine

12.7. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.8 Andere schädliche Wirkungen

AOX: nicht bestimmt

12.9 Weitere ökologische Hinweise:**Wassergefährdungsklasse 2:** stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton

Sehr giftig für Wasserorganismen.

12.10 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13 : Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung:**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt: 11 01 06 * Säuren a. n. g.

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

13.1.2 Abfallschlüssel Verpackung:

11 01 06 * Säuren a. n. g.

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

13.1.3 Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1****13.1.4 Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

13.1.5 Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abschnitt 14 : Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:**

UN 3264 UN 3264 UN 3264 UN 3264

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G. (Salpetersäure, Phosphorsäure)
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G. (Salpetersäure, Phosphorsäure)
CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,
N.O.S. (nitric acid, orthophosphoric acid, selenious acid)
CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,
N.O.S. (nitric acid, orthophosphoric acid)

14.3. Transportgefahrenklassen

8 8 8 8

14.4. Verpackungsgruppe

II II II II

14.5. Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG



Klasse
Gefahrzettel

8 Ätzende Stoffe
8

IATA



Class
Label

8 Ätzende Stoffe
8

14.6. Umweltgefahren

MEERESSCHADSTOFF:
Nein

14.6.1 Landtransport
(ADR/RID)

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

Handelsname: **Streich-/Tauch-Brünierbeize** - Art.Nr. **10 741**

Erstellt am 21.01.2022 Überarbeitet am: · Version: **1.1**

14.6.2 Binnenschifftransport
(ADN)

14.6.3 Seeschifftransport
(IMDG)

14.6.4 Lufttransport
(ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften:

274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L

Freigestellte Mengen (EQ): E2

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80

Klassifizierungscode: C1

Tunnelbeschränkungscode: (E)

EmS-Nr.: F-A, S-B

14.8 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

Kennzeichnungen:

Landtransport (ADR/RID)

Binnenschiffs-transport (ADN)

Seeschiffstransport (IMDG)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Abschnitt 15 : Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Richtlinie 2012/18/EU**

15.1.1. EU-Vorschriften

Keine Daten verfügbar

15.1.2 Nationale Vorschriften

Störfallverordnung

Bemerkung: Nr. 9b

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Klasse 1:II

Wassergefährdungsklasse

WGK: 2 - deutlich wassergefährdend
(Selbsteinstufung)

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 23.02.2022

Version-Nr. 1

überarbeitet: Lührs

Produktbezeichnung: Streich- und Brünierbeize

Abschnitt 16 : Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Relevante Sätze

16.4.1 Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.4.2 Sicherheitshinweise Prävention

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/.tragen.

16.4.3 Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen..

Datenblatt ausstellender Bereich:

Dieses EG-Sicherheitsdatenblatt wurde von Janet Lührs erstellt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 23.02.2022

Version-Nr. 1

überarbeitet: Lührs

Produktbezeichnung: Streich- und Brünierbeize

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.